

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Offene Fragen zum Einsatz des Verdeckten Ermittlers in Heidelberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. worin die gem. § 22 Abs. 3 Polizeigesetz geforderte qualifizierte Gefahrenlage bestanden hat, insbesondere welche Gründe für die Auswahl und den Einsatz des Verdeckten Ermittlers zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ ausschlaggebend waren;
2. welche Anhaltspunkte zur künftigen Begehung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung bei den vom Verdeckten Ermittler observierten Personen tatsächlich vorlagen;
3. für welchen Zeitraum sein Einsatz ursprünglich geplant war;
4. ob „S. B.“ der erste Verdeckte Ermittler in dieser Angelegenheit war;
5. von wie vielen Personen er Daten bzw. Personenprofile erhoben und weitergegeben hat, insbesondere was mit diesen Daten geschehen ist;
6. ob und in welchem Umfang die beobachteten Personen über den Vorgang informiert werden und Einsicht in die über sie erhobenen Daten nehmen können;
7. ob es tatsächlich zutrifft, dass der Einsatz auf Ersuchen der Polizeidirektion Heidelberg erfolgte;

8. ob die mit dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers verbundenen Ermittlungen zwischenzeitlich abgeschlossen sind und zu welchen Ergebnissen sie geführt haben;
9. ob der Einsatz des Verdeckten Ermittlers angesichts der massiven Eingriffe in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der observierten Personen tatsächlich als verhältnismäßig und somit auch als rechtmäßig bezeichnet werden kann.

24. 01. 2011

Skerl, Bauer, Untersteller, Lehmann, Lösch,
Oelmayer, Wölfl GRÜNE

Begründung

Die Stellungnahme der Landesregierung zum ersten Antrag des Erstunterzeichners in dieser Sache (Drucksache 14/7375) lässt alle wesentlichen Fragen unbeantwortet. Da eine sachlich gebotene Notwendigkeit des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers immer mehr in Zweifel gerät, muss die Landesregierung jetzt die Hintergründe, Umstände und Ergebnisse des Einsatzes vollumfänglich darlegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Februar 2011 Nr. 3–1220.5/158 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. worin die gem. § 22 Abs. 3 Polizeigesetz geforderte qualifizierte Gefahrenlage bestanden hat, insbesondere welche Gründe für die Auswahl und den Einsatz des Verdeckten Ermittlers zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ ausschlaggebend waren;*
- 2. welche Anhaltspunkte zur künftigen Begehung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung bei den vom Verdeckten Ermittler observierten Personen tatsächlich vorlagen;*

Zu 1. und 2.:

Durch einen Internetaufruf der antifaschistischen Szene Heidelberg wurde bekannt, dass bei einer geplanten Demonstration im Herbst 2009 Rechtsradikalen „mit allen Mitteln“ entgegengetreten werden solle. Eine Konfrontation zwischen Links- und Rechtsextremisten konnte nur durch polizeiliches Einschreiten verhindert werden. Im Zusammenhang mit dieser Demonstration wurden Kontakte zwischen mehreren Führungspersonen der antifaschistischen und anarchistischen Szene aus dem Raum Heidelberg festgestellt.

Die Polizeidirektion Heidelberg hat wenig später im Zuge einer Wohnungsdurchsuchung bei einer dieser Personen in anderer Sache sieben gebrauchsfertige Brandsätze sichergestellt, bei denen es sich um verbotene Gegenstände nach dem Waffengesetz handelt. Diese waren geeignet, beim Einsatz gegen Personen und Sachen schwerste Verletzungen oder erhebliche Sachschäden zu verursachen. Die in der Folge eingeleiteten Ermittlungen ergaben Anhaltspunkte dafür, dass bei zukünftigen Auseinandersetzungen mit der rechtsextremistischen Szene auch Brandsätze verwendet werden könnten. Gegen eine weitere der oben genannten Personen wurde inzwischen ein Strafverfahren wegen der Herstellung der Brandsätze eingeleitet.

Um derartige Straftaten mit erheblicher Bedeutung vorbeugend zu bekämpfen, hat sich die Polizeidirektion Heidelberg dazu entschlossen, gegen einzelne Ziel- bzw. Kontaktpersonen einen Verdeckten Ermittler des Landeskriminalamts einzusetzen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wäre ohne diesen Einsatz gefährdet oder wesentlich erschwert gewesen.

3. für welchen Zeitraum sein Einsatz ursprünglich geplant war;

Zu 3.:

Der Einsatz wurde von der Polizeidirektion Heidelberg zunächst für ein Quartal angeordnet und insgesamt drei Mal verlängert.

4. ob „S. B.“ der erste Verdeckte Ermittler in dieser Angelegenheit war;

Zu 4.:

In der in der Stellungnahme zu den Ziffern 1. und 2. beschriebenen Angelegenheit war S. B. der erste Verdeckte Ermittler.

5. von wie vielen Personen er Daten bzw. Personenprofile erhoben und weitergegeben hat, insbesondere was mit diesen Daten geschehen ist;

Zu 5.:

Der Verdeckte Ermittler hat von vier Ziel- bzw. Kontaktpersonen Daten erhoben. Von unvermeidbar betroffenen Dritten erlangte Daten wurden nach einer Relevanzprüfung umgehend gelöscht.

Zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt hat der Verdeckte Ermittler personenbezogene Daten einer weiteren Person erhoben, die an die zuständige Staatsanwaltschaft herangetragen wurden. Darüber hinaus wurden bei einem möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalt von weiteren sechs Personen personenbezogene Daten erhoben, die der Verdeckte Ermittler an seine Dienststelle übermittelt hat. Eine Weitergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft war nicht erforderlich, da eine örtliche Polizeidienststelle den Sachverhalt ebenfalls festgestellt und die Staatsanwaltschaft darüber unterrichtet hatte.

Zur Rücksendung von Gegenständen, die der Verdeckte Ermittler von Dritten im Rahmen der Legendenstützung ausgeliehen hatte, wurden nach Beendigung des Einsatzes postalische Anschriften von zwei Personen festgestellt.

6. ob und in welchem Umfang die beobachteten Personen über den Vorgang informiert werden und Einsicht in die über sie erhobenen Daten nehmen können;

Zu 6.:

Die gesetzlich vorgesehene Benachrichtigung der Personen nach § 22 Abs. 8 Polizeigesetz Baden-Württemberg ist zeitnah vorgesehen.

7. ob es tatsächlich zutrifft, dass der Einsatz auf Ersuchen der Polizeidirektion Heidelberg erfolgte;

Zu 7.:

Ja. Ergänzend wird auf die zu Ziffer 7. der Landtags-Drucksache 14/7375 verwiesen.

8. ob die mit dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers verbundenen Ermittlungen zwischenzeitlich abgeschlossen sind und zu welchen Ergebnissen sie geführt haben;

Zu 8.:

Die gemäß § 22 Abs. 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg durchgeführte präventivpolizeiliche Erkenntnisgewinnung gegen einzelne Ziel- bzw. Kontaktpersonen war noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Enttarnung des Verdeckten Ermittlers am 12. Dezember 2010 erfolgte der Abbruch der Maßnahme.

Hinsichtlich strafrechtlicher Ermittlungen wurde ein Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft Heidelberg eingestellt, da der oder die Täter nicht ermittelt werden konnten.

9. ob der Einsatz des Verdeckten Ermittlers angesichts der massiven Eingriffe in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der observierten Personen tatsächlich als verhältnismäßig und somit auch als rechtmäßig bezeichnet werden kann.

Zu 9.:

Aufgrund der szenetypischen Abschottung war für die Polizeidirektion Heidelberg nur noch der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers erfolgversprechend, um den festgestellten Tendenzen einer Gewalteskalation wirksam entgegenzutreten und damit einhergehende Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu verhindern.

Die Datenerhebung wurde auf den in der Stellungnahme zu Ziffer 5. genannten kleinen Personenkreis beschränkt. Daten von unbeteiligten Dritten wurden nach Prüfung umgehend gelöscht.

Die Prüfung des Vorgangs durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz ist noch nicht abgeschlossen.

Rech

Innenminister